

## Datenschutz und Urheberrecht

### **Verpflichtung auf das Datengeheimnis sowie Belehrung über die Schweigepflicht, Wahrung des Patientengeheimnisses und die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften**

Frau/Herr .....,

deren/dessen Tätigkeit sie/ihn mit personenbezogenen Daten, insbesondere Patientendaten, regelmäßig in Verbindung bringt, wurde auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Sächsisches Datenschutzgesetz verpflichtet. Außerdem wurde sie/er über die Wahrung des Patientengeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch) belehrt und darüber informiert, dass diese Pflichten auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fortbestehen.

Sie/Er wurde darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten nur im Rahmen der Befugnisse des Sächsischen Datenschutzgesetzes und der für die Tätigkeit einschlägigen Spezialgesetze verarbeitet oder verwendet werden dürfen und dass beim Umgang mit Patientendaten vorrangig das Sächsische Krankenhausgesetz zu beachten ist. Darüber hinaus hat sie/er die sonstigen bei der Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu befolgen. Dazu zählen auch arbeitsplatzspezifische Regelungen (z. B. Dienstanweisung für den Datenschutz, Anweisungen für den Umgang mit elektronischen Geräten, Vernichtung von Akten und sonstigen Datenträgern, Zuständigkeitsregelungen, Einzelanweisungen von Kliniken und Instituten).

Sie/Er wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften mit Geldbuße bzw. Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann und dies weitere rechtliche Maßnahmen nicht ausschließt. Eine Verletzung des Datengeheimnisses kann zugleich eine Verletzung des Patientengeheimnisses darstellen.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der/des Verpflichteten/Belehrten

# Auszug aus dem Sächsischen Datenschutzgesetz 2019 (Anlage zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis)

## § 6 Datengeheimnis

- (1) Den für eine öffentliche Stelle tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über ihre Pflichten nach Absatz 1 sowie die sonstigen bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten und auf deren Einhaltung schriftlich zu verpflichten.

## § 38 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
    - verarbeitet,
    - zum Abruf bereithält oder
    - für sich oder einen anderen abrufen oder auf andere Weise verschafft,
  - die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die durch dieses Gesetz geschützt werden und nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,
  - nach einer Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 2 das Datengeheimnis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
    - entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
    - entgegen § 11 Abs. 2 Satz 3 den Datenschutzbeauftragten einer öffentlichen Stelle wegen der Erfüllung seiner Aufgaben benachteiligt,
    - als Datenschutzbeauftragter einer öffentlichen Stelle seine Verschwiegenheitspflicht nach § 11 Abs. 5 Satz 1 verletzt, wenn die Verletzung nicht mit Strafe bedroht ist,
  - personenbezogene Daten ohne die nach § 14 Abs. 3 Satz 3 oder nach § 16 Abs. 4 Satz 3 erforderliche Einwilligung oder entgegen § 36 Abs. 3 für einen anderen Zweck verarbeitet,
  - eine Auskunft nach § 18 Abs. 1 unrichtig oder unvollständig erteilt,
  - entgegen § 24 Abs. 1 Satz 3 einen anderen benachteiligt oder maßregelt, weil er von seinem Recht auf Anrufung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten Gebrauch gemacht hat,
    - entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
    - entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einsicht in Unterlagen und Akten oder Zutritt zu den Diensträumen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gewährt,
  - bei der Datenverarbeitung im Auftrag als Auftragnehmer gegen eine Weisung des Auftraggebers gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 und 5 verstößt,
  - entgegen § 16 Abs. 5 eine vollziehbare Auflage oder eine Vereinbarung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt oder
  - entgegen § 36 Abs. 2 die dort bezeichneten Merkmale nicht getrennt speichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25 000 EUR geahndet werden.
- (3) <sup>1</sup>Der Sächsische Datenschutzbeauftragte ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des [Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten \(OWiG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466, 1470), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Staatsregierung wird ermächtigt, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zuzuweisen. <sup>3</sup>Die Zuweisung bedarf der Zustimmung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten.<sup>15</sup>

## § 39 Straftaten

Wer eine der in § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht begeht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

## **Data protection and copyright**

### **Commitment to data confidentiality and instruction on the duty of professional secrecy, maintaining patient confidentiality and compliance with data protection regulations**

Ms./Mr./Mx. ....

*has regular access to personal data, in particular patient data, and has been obliged to maintain data confidentiality in accordance with § 6 of the Saxon Data Protection Act. In addition, they were instructed to maintain patient confidentiality (§ 203 of the Criminal Code) and informed that these obligations continue to apply even after termination of the (vocational) training agreement.*

*They have been informed that they may only process or use personal data within the scope of the Saxon Data Protection Act as well as the special laws relevant to their work. Furthermore, the Saxon Hospital Act must be observed as a matter of priority when handling patient data. Moreover, they must comply with the other data protection regulations applicable to their activities. These include workplace-specific regulations (e.g. work instructions for data protection, instructions for handling electronic devices, destruction of files and other data carriers, regulations on responsibilities, individual instructions from clinics and institutes).*

*They were expressly informed that a breach of data protection regulations can be punished with a fine, or a financial penalty or even imprisonment and that this does not preclude further legal measures. A breach of data secrecy may also constitute a breach of patient confidentiality.*

.....  
Date

.....  
Signature of the liable party/person instructed

## Extract from the Saxon Data Protection Act 2019 (Annex on the obligation to maintain data secrecy)

### § 6 Data secrecy

(1) Individuals working for a public body are prohibited from processing personal data without authorization (data secrecy).  
Data secrecy persists even after the termination of the activity.

(2) The individuals referred to in para. 1 sentence 1 must be informed of their obligations under para. 1 and the other data protection regulations

to be observed during their activities when they take up their activities and must be obliged to comply with them in writing.

### § 38 Administrative offenses

(1) Any person is committing an administrative offense if

1. unauthorized, they

a) process,

b) hold available for retrieval, or

c) retrieve or otherwise procure for themselves or another person

personal data protected by this Act which is not publicly known,

2. they fraudulently obtain the transmission of personal data that is protected by this Act and is not publicly known by providing false information,

3. they violate data secrecy pursuant to § 6 para. 1 sentence 1 or 2 following an obligation pursuant to § 6 para. 2, if the violation is not punishable by law,

3a. they fail to submit a report, or fail to submit it correctly, in full or on time, contrary to § 10 para. 3 sentence 1,

4. they put at disadvantage the Data Protection Officer of a public body due to the performance of their duties contrary to § 11 para. 2 sentence 3,

5. as Data Protection Officer of a public body, they breach their duty of confidentiality pursuant to § 11 para. 5 sentence 1, if the breach is not punishable by law,

6. they process personal data for another purpose without the consent required under § 14 para. 3 sentence 3 or § 16 para. 4 sentence 3 or contrary to § 36 para. 3,

7. they provide incorrect or incomplete information pursuant to § 18 para. 1,

8. they put at disadvantage or reprimand a third-party contrary to § 24 para. 1 sentence 3 because they have exercised their right to appeal to the Saxon Data Protection Officer,

8a. they fail to provide information, or do not provide it correctly, in full or on time, contrary to § 28 para. 1 sentence 1 no. 1,

8b. they fail to grant access to documents and files or access to the offices (premises), or fail to grant such access in full or in good time, contrary to § 28 para. 1 sentence 1 no. 2,

9. as processor on behalf of the controller, they violate an instruction of the controller pursuant to § 7 para. 2 sentences 4 and 5,

10. they fail to comply with an enforceable condition or an agreement, or fail to comply with it in full or on time, contrary to § 16 para. 5, or

11. they fail to store the characteristics specified in § 36 para. 2 separately.

(2) The administrative offense may be punished with a fine of up to EUR 25,000.

(3) <sup>1</sup>The Saxon Data Protection Officer is an administrative authority in the sense of § 36 para. 1 no. 1 of the [Act on Administrative Offenses \(OWiG\)](#) in the version published on February 19, 1987 (BGBl. I p. 602), which was last amended by Article 3 para. 6 of the Act of July 12, 2006 (BGBl. I p. 1466, 1470), as amended. <sup>2</sup>The State Government is authorized to assign the responsibility for prosecuting and punishing administrative offenses under other data protection provisions to the Saxon Data Protection Officer by statutory order. <sup>3</sup>The assignment requires the consent of the Saxon Data Protection Officer.<sup>15</sup>

### § 39 Offenses

Any person who commits one of the acts specified in § 38 para. 1 nos. 1 to 8 in return for payment or with the intention of enriching themselves or another person or harming another person will be liable to a custodial sentence of up to two years or a fine. The attempt is punishable.

## BELEHRUNG UND MERKBLATT FÜR STUDIERENDE

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

### A. Hygiene- und Lehrkonzepte auf dem Campus

Alle aktuellen Informationen zur Lehre und zu aktuellen Hygienevorschriften finden Sie stets im ePortal unter <https://eportal.med.tu-dresden.de>

### B. Brandschutzordnung/Evakuierung/Notruf

- Rauchverbot in allen Gebäuden (Nichtraucherschutzgesetz) - spezielle Rauchbereiche im Außenbereich
- Offenes Feuer (auch Kerzen, Räucherkerzen), Tauchsieder, elektrische Heiz- und Wärmegeräte sowie ungeprüfte elektrische Geräte sind verboten
- Feuerwehrezufahrtswege und gekennzeichnete Fluchtwege sind freizuhalten, Brandschutztüren geschlossen zu halten

Pflichten:

- Standorte von Feuerlöschern kennen (Notfallpläne in den Bereichen)
- Sammelpunkte bei Alarm unbedingt aufsuchen
- Verhalten im Evakuierungsfall gemäß der jeweiligen Hausordnung

- **Notruf auf dem Campus 2222 (für Feuer, besondere Vorkommnisse, Reanimationsruf/Notfall)**

### C. Arbeits- und Gesundheitsschutz / Unfallverhütung und -meldung

#### Verletzungen

Verletzungen bei Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung (z.B. Augen- bzw. Schleimhautkontakt mit potenziell infektiösem Material, Schnitt- und Stichverletzungen) sind Arbeitsunfälle und müssen gemeldet werden.

#### **Maßnahmen nach Kontakt zu potenziell infektiösem Material:**

- sofort D - Arzt konsultieren (Rettungsstelle – Haus 32/27 oder MVZ - Haus 6)
- anschließend Betriebsarzt aufsuchen (Haus 70)
- Unfallmeldung im Arbeitsbereich
- Unfallmeldung im Sekretariat des Referates Lehre unter [med-lehre@mailbox.tu-dresden.de](mailto:med-lehre@mailbox.tu-dresden.de)

Weitere Informationen zum Vorgehen bei Verletzungen mit Infektionsgefährdung finden Sie in der Hygieneordnung des Uniklinikums bzw. Auf den Seiten des Betriebsärztlichen Dienstes.

Zur Verhütung arbeitsbedingter Infektionen sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu beachten. Sie haben den Anweisungen der Einrichtungsleitung wie auch der Verantwortlichen für Kurse/Praktika Folge zu leisten.

## **Meldung von Unfällen (auch Wegeunfällen)**

Für alle Unfälle, die sich im Rahmen des Studiums oder einem mit dem Studium in Verbindung stehenden Weg ereignen, ist an das Sekretariat des Referates Lehre unter [med-lehre@mailbox.tu-dresden.de](mailto:med-lehre@mailbox.tu-dresden.de) eine Unfallmeldung zu erstellen.

Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Unfallkasse Sachsen.

## **D. Mutterschutz**

Für werdende und stillende Mütter gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Die Meldung zur Schwangerschaft/Stillzeit richten Sie im Referat Lehre an [med-lehre-mutterschutz@mailbox.tu-dresden.de](mailto:med-lehre-mutterschutz@mailbox.tu-dresden.de)

Bestimmte Tätigkeiten dürfen zum Schutz von Mutter und Kind nicht ausgeführt werden. Schwangere bzw. stillende Studierende sollten schnellstmöglich die Leitung der entsprechenden Einrichtung bzw. Leiter von gefährdenden Kursen/Praktika über eine bestehende Schwangerschaft bzw. Stillzeit informieren.

Ausführliche Hinweise und Ansprechpartner unter <https://eportal.med.tu-dresden.de/service/beratung/uebersicht>

## **E. Rahmenhausordnung/Dienstkleidung**

Alle Infos zur Rahmenhausordnung unter:

[https://eportal.med.tu-dresden.de/studienorganisation/immatrikulationsamt/dokumente/hausordnung\\_mf\\_ukd\\_2019-09-01.pdf/view](https://eportal.med.tu-dresden.de/studienorganisation/immatrikulationsamt/dokumente/hausordnung_mf_ukd_2019-09-01.pdf/view)

## **Regelungen zu Ausgabe, Wechsel und Kontrolle von Studentenwäsche im Rahmen der praktischen Ausbildung**

Ausgabe und Abgabe von Berufsbekleidung für Studenten erfolgt im Haus 12 zu den Öffnungszeiten. Bei Beendigung des Studentenverhältnisses müssen die entnommene Berufsbekleidung und der Wäschechip abgegeben werden.

Für Fragen und Auskünfte: Wäschereibetrieb 458-12860 oder bei Problemen 458-19684

## **F. Haftung/Haftpflichtversicherung**

Studierende, die in Verbindung mit ihrer Ausbildung in einer Lehreinrichtung tätig werden, sind haftpflichtversichert.

Die Universität stellt den Krankenhausträger von allen Ansprüchen Dritter auf Ersatz von Schäden frei, die durch die Studierenden der Medizin im Rahmen ihrer Ausbildungstätigkeit verursacht worden sind. Eine Freistellung erfolgt nicht, wenn und soweit die Studierenden für den Krankenhausträger in Ausübung von ihm angeordneter dienstlicher Obliegenheiten als dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen tätig geworden sind. In diesen Fällen tritt der Krankenhausträger für eine

Haftung der Studierenden in gleicher Weise ein wie für seine eigenen Bediensteten. Die Universität tritt für alle Schäden ein, die dem Krankenhaussträger im Rahmen des akademischen Lehrbetriebes durch die Studierenden der Medizin schuldhaft zugefügt werden.

Studierende haften im Fall von eigenverschuldeten Schäden, die sie während ihrer Ausbildung verursachen, u.U. deliktisch direkt. Sofern ihnen kein Eigenverschulden im Sinne von vorsätzlicher oder fahrlässiger Verursachung nachgewiesen wird, haftet der Lehrende/Arzt, der sie bei der Unterweisung und unter Aufsicht (auch am Patienten) tätig werden lässt. Die jeweilige Einrichtung haftet dafür, dass den Studierenden nur solche Aufgaben übertragen werden, zu deren Durchführung sie nach ihrem Wissens- und Ausbildungsstand in der Lage sind und gewährleistet ihre ständige Anleitung und Überwachung.

Weiteres zu Haftungsfragen im Zusammenhang mit der Ausbildung siehe Approbationsordnung (ÄAppO §2 Absatz 3/§3 Absatz 4) sowie Studienordnung und PJ-Ordnung der MFD

## **G. Allgemeine Rechtsgrundlagen und studiumsrelevante Informationen**

### **Rechtsgrundlagen**

- Approbationsordnungen für Ärzte (ÄAppO) und Zahnärzte (ZÄPrO),
- Hebammengesetz (HebG), Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)
- Rechtsgrundlagen des Masterstudiengangs Medical Radiation Sciences (incl. Fachkunde Medizinphysik),
- Sächsisches Hochschulgesetz (SächsHSG)
- Ordnungen und Satzungen der TU Dresden (Studien-/Prüfordnung des jeweiligen Studiengangs, Immatrikulationsordnung, Hochschulgebühren- und Entgeltordnung)
- Datenschutzrechtliche Vorschriften, Urheberrecht und Recht am eigenen Bild

### **Weitere wichtige Infos**

- Erhalt des ZIH-Logins (inkl. Passwort) zur Nutzung auf den TU-Plattformen (z.B. ePortal, OPAL)
- Freischaltung und obligatorische Nutzung der TU Dresden-Mailadresse → Hilfestellung bei Problemen leistet das ZIH unter: [servicedesk@tu-dresden.de](mailto:servicedesk@tu-dresden.de)
- Rücktrittsanhträge bzw. Krankmeldung für Prüfungen:
  - o Bei fakultätsinternen Erfolgskontrollen/anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen: an die Leistungsnachweisverantwortlichen bzw. Modulverantwortlichen
  - o Staatsexamina Medizin: an das Sächsische Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe (LPA)
  - o Staatsexamina Zahnmedizin: an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

## **H. Zentrale Informationsmöglichkeiten**

- ePortal (Zugang mit ZIH-Login, ausgegeben bei Immatrikulation) <https://eportal.med.tu-dresden.de>
- Webseite MFD <https://tu-dresden.de/med/> sowie UKD <https://www.uniklinikum-dresden.de/de>
- Dienst- und Betriebsanweisungen, Merkblätter

## **Mitwirkungspflicht**





## Belehrung über die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen

Frau/Herr .....

wurde über folgende Punkte und rechtliche Aspekte belehrt:

- Die methodische Aufbereitung eines Themas in Form von Lehrmaterial stellt ein urheberrechtlich geschütztes Werk dar (§2(2) UrhG). Daher stehen dem Dozenten die Verwertungsrechte zu – Aufzeichnungen (Foto-, Film und Tonaufnahmen) und deren Veröffentlichung bedürfen also seiner Zustimmung (§§15(2), 16, 106 ff. UrhG).
- Foto-, Film und Tonaufnahmen einer Vorlesung berühren allgemeine Persönlichkeitsrechte aller Anwesenden. Bei Aufnahmen, die ohne Einwilligung des Betroffenen angefertigt werden, kann Unterlassung und Schadensersatz verlangt werden (§§823, 1004 BGB). Ferner gilt das Recht am eigenen Bild – weder Dozenten noch Kommilitonen müssen die ungefragte Anfertigung von Aufnahmen, auf denen sie zu sehen sind, dulden (§§22, 33 KUG).  
Zudem können Tonaufnahmen wegen der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes strafbar sein. (§201 StGB)
- Das Zeigen von Patientenaufnahmen bzw. -unterlagen in Vorlesungen ist von §33(2) SächsKHG abgedeckt – das Aufzeichnen (Fotografieren bzw. Filmen) dieser Aufnahmen in den Lehrveranstaltungen mit privaten Geräten der Anwesenden ist hingegen untersagt.

Studenten dürfen Vorlesungsinhalte nur nach ausdrücklicher Erlaubnis der Dozenten fotografieren oder in anderer Form aufzeichnen.

Dabei ist das Fotografieren / Filmen von personenbeziehbaren Patientendaten generell ausgeschlossen!

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der/des Belehrten

Auszug aus relevanten Gesetzestexten  
(als Anlage zur Belehrung über die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen)

Urheberrechtsgesetz

§ 2 Geschützte Werke

...

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 15 Allgemeines

...

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben

(Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

...

§ 16 Vervielfältigungsrecht

- (1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.
- (2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

Kunsturhebergesetz

§ 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 33 (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis

- verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.
- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

StGB

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
  1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt
  1. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.  
Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
  2. das nach Absatz 1 Nr. 2 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 2 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.  
Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechnete Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verantwortlicher die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) ...

BGB

§ 823 Schadensersatzpflicht

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ... das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 1004 Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch

- (1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

Einverständniserklärung zum Datenaustausch zwischen der Medizinischen Fakultät Carl Gustav Carus der TU Dresden und Carus Campus, dem Alumni- und Fördernetzwerk der Dresdner Hochschulmedizin

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zweck der Informationsübermittlung zum studentischen Leben sowie im Zusammenhang mit meiner Exmatrikulation folgende Daten zwischen der Medizinischen Fakultät der TU Dresden und Carus Campus ausgetauscht werden:

- persönliche Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum)
- TU-Email-Adresse

Name	
Vorname	
Geb.-Datum	
Studiengang	
Datum	Unterschrift